

## **Dienstvereinbarung über die Versetzungen und Abordnungen von Lehrkräften**

Die Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Personalrat-Schulen, die Frauenbeauftragte-Schulen und die Schwerbehindertenvertretung-Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung treffen folgende Dienstvereinbarung:

### **I. Vorwort**

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die personalplanerischen Maßnahmen der Versetzung und der Abordnung von Lehrkräften Kriterien geleitet und transparent abzuwickeln und allen an diesem Prozess Beteiligten entsprechende Verfahrenssicherheit zu geben. Sowohl die senatorische Dienststelle als auch die Interessenvertretungen (PR, FB und VSB) verpflichten sich, bei der Abwägung für eine Entscheidung die pädagogischen, schulorganisatorischen, persönlichen und sozialen Umstände der Versetzung bzw. Abordnung zu berücksichtigen. Gleichwohl sollen die Instrumente der Versetzung und Abordnung die Funktionalität des Schulbetriebs sichern und ggf. verbessern.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Maßnahmen finden sich für Tarifbeschäftigte in § 4 TV-L und für Beamtinnen und Beamte in den §§ 27, 28 und 29 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG), in § 35 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sowie in der Integrationsvereinbarung der Freien Hansestadt Bremen im Sinne von § 83 SGB IX (hier: Punkt 5.2).

### **II. Verfahren**

Vor der Entscheidung über eine Versetzung oder Abordnung wird auf einer Dienstbesprechung die Übersicht mit allen nach den nachfolgend genannten Kriterien nicht ausgeschlossenen Lehrkräften kommuniziert. Anschließend führt die Schulleitung Einzelgespräche mit allen nach den nachfolgend genannten Kriterien nicht ausgeschlossenen Lehrkräften. Ziel dieses Gespräches ist es, Transparenz zu schaffen und ggf. Einvernehmlichkeit über eine Versetzung bzw. Abordnung zu erreichen. Wenn es zu einer Einvernehmlichkeit zwischen der Schulleitung und der Lehrkraft kommt, stellt anschließend die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht einen Antrag auf Versetzung bzw. Abordnung, der die Bestätigung der Lehrkraft aufweist. Wenn nach Abwägung aller Gesichtspunkte mehrere nach den nachfolgenden Kriterien nicht ausgeschlossene Lehrkräfte zur Auswahl stehen oder keine Einvernehmlichkeit herzustellen ist, dann ist ein Losverfahren nicht zulässig. In diesem Fall muss der Dienstherr das übrige Ermessen ausüben und Gründe prüfen, die für die Versetzung bzw. Abordnung der einen oder der anderen Lehrkraft sprechen. Die Gründe sollen transparent dargestellt und im Vorgang festgehalten werden.

### **III. Grundsätze**

Jede Lehrkraft ist grundsätzlich im Rahmen ihrer ausgewiesenen Lehrbefähigung an jedem Schulstandort der Stadtgemeinde Bremen einsetzbar. Der dienstliche Grund für eine Versetzung oder Abordnung ist entscheidungserheblich.

Liegt ein dienstlicher Grund vor, hat die Entscheidung über Versetzung oder Abordnung im Ermessen zu ergehen. Dabei können nur schwerwiegende Gründe oder außergewöhnliche Härten dazu führen, den dienstlichen Gründen den Vorrang zu versagen.

Während einer Abordnung mit voller Stundenzahl für 2 Jahre oder länger besteht Schutz vor weiteren Abordnungen innerhalb dieser Zeit. Teilabordnungen mit mindestens 8 Stunden und Teilabordnungen, die regional im Rahmen von Kooperationsvorhaben oder zur Qualitätssicherung vereinbart wurden, werden analog behandelt. Der Umfang einer wiederkehrenden Abordnung ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft wird auf ein Viertel des Deputats begrenzt. Während einer Beurlaubung ist eine Versetzung bzw. Abordnung nicht möglich. Hier erfolgt eine Abordnung oder Versetzung anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes in Absprache mit der zurückkehrenden Lehrkraft.

Versetzungen und Abordnungen finden unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie statt.

Die Versetzung oder Abordnung einer Lehrkraft unterliegt ausnahmslos einer Prüfung und Entscheidung der zuständigen Schulaufsicht unter Einbeziehung der Mitbestimmungsgremien.

#### **IV. Kriterien**

Von der Versetzung bzw. Abordnung sollen ausgenommen sein:

- Mitglieder der Schulleitung
- Funktionsstelleninhaber\*innen (nur von Versetzung)
- Lehrkräfte, die sich in den ersten 3 Jahren ihrer Tätigkeit als Lehrkraft befinden
- Lehrkräfte, die das 59 Lebensjahr vollendet haben
- Lehrerinnen in der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist
- Lehrkräfte, deren Elternzeit ggf. inkl. Mutterschutzfrist 12 Monate nicht überschreitet
- Lehrkräfte, deren Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist 6 Monate nicht überschreitet, dürfen frühestens 12 Monate nach der Wiederaufnahme des Dienstes versetzt bzw. abgeordnet werden.

Bei einer Versetzung und Abordnung aus dienstlichen Gründen haben die Dienstvorgesetzten bei ihrer Entscheidung im Rahmen der Fürsorgepflicht auf die besondere Situation derjenigen schwerbehinderten Menschen Rücksicht zu nehmen, für die es nach Art und Schwere der Behinderung schwieriger als für andere Beschäftigte sein kann, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Die Zuweisung einer schwerbehinderten Lehrkraft bedarf der Zustimmung des schwerbehinderten Menschen.

Die folgenden pädagogischen, schulorganisatorischen sowie persönlichen und sozialen Kriterien sollen eine Versetzung bzw. Abordnung ausschließen:

- Klassenlehrer\*in der Jahrgänge 1, 4, 5 und der Abschlussklassen der Sek. I
- Lehrkraft in der Sek II, deren Schüler\*innen im kommenden Schuljahr eine Prüfung in den von der Lehrkraft unterrichteten Fächern ablegen. Teilabordnungen sind jedoch möglich.
- eine weitere Versetzung innerhalb von 4 Jahren nach der letzten Versetzung
- andere persönliche Gründe sind im Rahmen der jeweiligen Ermessensausübung abzuwägen

## V. Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres kündbar.

Die Vertragsparteien dieser Dienstvereinbarung verpflichten sich, bei Streitigkeiten über alle Fragen, die die Auslegung dieser Vereinbarung betreffen, zeitnah Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung aufzunehmen. Rechts- und tarifvertragliche Vorschriften bleiben durch vorliegende Vereinbarung unberührt.

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Die Senatorin  
für Kinder und Bildung



Dr. Claudia Bogedan  
Senatorin

Der Personalrat – Schulen  
bei der Senatorin für Kinder und Bildung



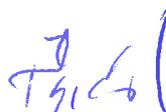
Michal Myrcik  
Vorsitzender

Die Frauenbeauftragte – Schule  
bei der Senatorin für Kinder und Bildung



Anke Wuthe

Schwerbehindertenvertretung - Schulen  
bei der Senatorin für Kinder und Bildung



Stefan Pitsch